

Die Neuregelungen durch das Kinderförderungsgesetz und ihre gesetzgeberische Begründung

LWL Landesjugendamt Münster, M. Merkelbach / A. Oehlmann-Austermann, 16.12.2008

Neufassung	Auszug aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/9299) sowie der Ausschussempfehlung zum Gesetzesentwurf (BT-Drucks. 16/10357) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) ... (2) ... (3) ... (4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 14, zu § 16: Durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 16 SGB VIII bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung auch die herausragende Leistung der Eltern bei der Erziehung des Kindes zu würdigen. Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahr 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.</p>
<p>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2.die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3.Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. <p>(2) ...</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 14, zu § 20: Mit der Änderung wird die Vorschrift an den mit dem TAG eingeführten Terminus „Kindertagespflege“ angepasst.</p>

<p>§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 14, zu § 21: § 91 Abs. 5 in der Fassung des KICK hat generell klargestellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Leistung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags tragen (Grundsatz der erweiterten Hilfe). Damit kennt das SGB VIII keine Leistung mehr, deren Gewährung materielle Bedürftigkeit voraussetzt. Versehentlich ist dieser Grundsatz im Rahmen des KICK bei § 21 nicht unmittelbar umgesetzt worden. Dieses Versehen wird durch Streichung des Konditionalsatzes in Satz 2 bereinigt. Satz 3 wird sprachlich angepasst.</p>
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 14, zu § 23: Mit einem geplanten Anteil von (bundesdurchschnittlich) 30 Prozent an den neu zu schaffenden Plätzen kommt der Kindertagespflege beim Ausbau der Kindertagesbetreuung eine große Bedeutung zu. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter attraktiver werden. Die Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden. Untrennbar damit verbunden sind die Sicherung und Verbesserung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen und die Sicherung und Steigerung der Qualität der Kindertagespflege. Derzeit bewegt sich die öffentlich finanzierte Kindertagespflege überwiegend im Niedriglohnssektor. Für die reine Betreuungsleistung zahlen die Kommunen teilweise weniger als 1 Euro pro Kind und Stunde. Zur Attraktivitätssteigerung muss der Bund Vorgaben für die Höhe des Betrags machen, mit dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderleistungen der Tagespflegeperson entgelten. Gleichzeitig muss den Ländern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein eigener Gestaltungsspielraum belassen werden. Über entsprechende Vorgaben muss ihnen genügend Flexibilität eingeräumt werden, um die Höhe der Vergütung dem Stand der Profilierung des Berufsbildes Kindertagespflege generell und im Einzelfall anzupassen.</p>

die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson **und**
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

~~Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.~~
(aufgehoben)

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) ...

(4) ...

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die veränderte einkommensteuerrechtliche Behandlung der aus öffentlichen Kassen finanzierten Kindertagespflege. Nach dem Rundschreiben des BMF vom 17. Dezember 2007 zur „einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ werden ab dem 1. Januar 2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt, wenn die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter im eigenen Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen betreut. Bei der Ermittlung der Einkünfte wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass von den erzielten Einnahmen 300 Euro je Kind und Monat als Betriebsausgaben pauschal (bei privat und öffentlich finanzierter Kindertagespflege) abgezogen werden können.

Auch die sich hieraus ergebenden Folgen für finanzielle Belastungen der Tagespflegepersonen hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind dabei zu berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich werdende Sozialabgaben übernimmt bzw. sich daran beteiligt.

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Anspruch auf das Tagespflegegeld der Tagespflegeperson zusteht.

Zu Absatz 2

Wie der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung zu gestalten ist, wird in einem neuen Absatz 2a konkretisiert. Aus diesem Grund kann der Begriff „angemessener Beitrag“ in Nummer 2 des Absatzes 2 entfallen.

Neben der Übernahme der Absicherung für Unfälle und der Alterssicherung ist auch die Absicherung für Krankheit und Pflegebedürftigkeit der Pflegeperson erforderlich und wird mit einer neuen Nummer 4 in Absatz 2 eingeführt. Tagespflegepersonen unterliegen aus ihrer Tätigkeit heraus nicht der Krankenversicherungspflicht. Sie können entweder beim Ehepartner familien- oder als Selbständige freiwillig versichert sein. Für eine Familienversicherung gelten Einkommensgrenzen, die derzeit bei 350 Euro monatlich liegen. Tagespflegepersonen, die ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 350 Euro im Monat erzielen, müssen sich freiwillig versichern.

Um die angestrebte Versorgung mit Plätzen in Kindertagespflege zu erreichen, muss die Ausübung der Kindertagespflege mit einer finanziellen Vergütung verbunden werden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichert. Dies wird allerdings viel-

	<p>fach zur Folge haben, dass das Einkommen die Höhe übersteigt, die eine Mitversicherung in einer bestehenden Familienversicherung zulässt. Um den Versicherungsschutz zu erhalten, ist eine freiwillige Versicherung erforderlich. Diese ist jedoch mit Beitragssätzen verbunden, die sich aus den Entgelten für die Tätigkeit nicht begleichen lassen. Aus diesem Grund ist die Übernahme der hälftigen Beträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen.</p> <p>Die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung sind in jedem Falle dann als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.</p> <p>Durch die hälftige Übernahme von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen werden die Tagespflegepersonen in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert, worin auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege zum Ausdruck kommt.</p> <p>Zu Absatz 2a Der Betrag, der für die Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson bezahlt wird, bedarf einer Konkretisierung. Untersuchungen zeigen, dass die Vergütung der Tätigkeit in der Regel so niedrig ist, dass sie die Möglichkeit, sein Auskommen mit der Kindertagespflege zu sichern, ausschließt. Aus diesem Grund soll auf Bundesebene einerseits eine klarere Vorgabe erfolgen, andererseits soll die Gestaltungsfreiheit der Länder und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend erhalten bleiben. Dieser Zielsetzung wird die Regelung in Absatz 2a gerecht, indem das Kriterium der leistungsgerechten Vergütung eingeführt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann damit eine Regelung für den Einzelfall treffen, die auf die individuelle Qualifikation und Tätigkeit der Tagespflegeperson eingeht und die zeitliche Dauer der Leistung sowie die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.</p>
<p>Fassung vom Inkrafttreten bis 31. Juli 2013: § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) ... (2) ... (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist o-</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 15, zu § 24: Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs wird § 24 zwei Mal geändert. Die erste Änderung (Nummer 6) tritt nach Artikel 5 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2013. Durch sie erhält § 24 SGB VIII die Fassung, die während der gesamten Phase des Ausbaus der Kindertagesbetreuung Gültigkeit beanspruchen soll. Die zweite Änderung (Nummer 7) tritt nach Artikel 5 Abs. 3 am 1. August 2013 in Kraft: Sie bezieht sich damit auf den Zeitraum nach Abschluss der Ausbauphase und löst die bis dahin geltende Fassung insgesamt ab.</p> <p>Zu Absatz 3 Mit der Änderung gelten für die Ausbauphase ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 31.</p>

der

2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern **den Träger der öffentlichen Jugendhilfe** oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) ...

(6) ...

Juli 2013 die erweiterten Bedarfskriterien für die frühkindliche Förderung der unter Dreijährigen. Hinsichtlich der Ausgestaltung knüpft die Regelung an die im TAG formulierten Mindestkriterien an (§ 24 Abs. 3 a.F.), erweitert diese jedoch im Hinblick auf weitere Fallgruppen. Dabei wird einerseits der Blick auf den Bedarf des Kindes gelenkt, indem Kinder zu fördern sind, die durch diese Leistung in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gestärkt werden. Andererseits wird der Bedarf der Eltern gesehen, indem künftig auch Kinder von Arbeit suchenden Eltern gefördert werden sollen.

Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeit knüpft die Vorschrift – wie bereits das geltende Recht – an den individuellen Bedarf an. Damit ist gewährleistet, dass alle Eltern, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, ein Förderangebot für ihr Kind erhalten, das ihren individuellen Betreuungswünschen entspricht.

Zu Absatz 4

Anpassung an den neuen Duktus des Gesetzes. Aus systematischen Gründen wird im Gesetzestext nun einheitlich der verpflichtete Rechtsträger und nicht die handelnde Behörde genannt. Dass auch weiterhin das Jugendamt als Behörde des örtlichen Trägers zuständig ist, ergibt sich aus dem durch dieses Gesetz nicht veränderten § 69 Abs. 3.

Ausschussempfehlung S. 32, zu § 24 Abs. 3:

Einerseits ist eine Erweiterung der Bedarfskriterien im Rahmen der objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bereits in der Ausbauphase unerlässlich, um die Einführung des Rechtsanspruchs für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege am 1. August 2013 vorzubereiten. Nur wenn bis dahin ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vor Ort geschaffen ist, kann ein nahtloser Übergang gelingen. Andererseits darf eine Erweiterung der Bedarfskriterien keinesfalls zu einer Überforderung der Länder und Kommunen führen, die sich wiederum belastend auf den Ausbau auswirken könnte.

In der vorgesehenen Änderung von Nummer 6 Buchstabe b ist eine weniger weit reichende Erweiterung der Bedarfskriterien vorgesehen, die beiden Anliegen Rechnung trägt. Mit der nunmehr in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gewählten Formulierung wird zum einen eine Überforderung der Länder und Kommunen in der Ausbauphase ausgeschlossen. Zum anderen wird die zwingend notwendige Forcierung der Ausbaudynamik durch erweiterte Bedarfskriterien sichergestellt, die sich an der anvisierten Zielgröße einer bundesdurchschnittlichen Betreuungsquote von 35 Prozent orientieren und die gleichzeitig allen Kindern den Zugang zu frühkindlicher Förderung eröffnen, die dieser im Hinblick auf ihre

	<p>Persönlichkeitsentwicklung bedürfen.</p>
<p>Fassung ab 1. August 2013: § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 15, zu § 24</p> <p>Nummer 7 enthält die Neufassung von § 24, die ab dem 1. August 2013 gilt und die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Vorschrift ablöst (Artikel 5 Abs. 3). Die Vorschrift regelt wie bisher die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Förderung von Kindern aller Altersgruppen in Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege. Der Aufbau der Vorschrift folgt dabei chronologisch den einzelnen Altersstufen. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt es bei einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen. Diese wird jedoch an erweiterte Kriterien geknüpft (Absatz 1). Für die Altersgruppe der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an tritt an die Stelle der objektiv-rechtlichen Verpflichtung bei Erfüllung spezifischer Bedarfskriterien der Rechtsanspruch für jedes Kind (Absatz 2).</p> <p>Zu Absatz 1 Die Vorschrift regelt die frühkindliche Förderung im ersten Lebensjahr des Kindes als öffentlich-rechtliche Verpflichtung unter den im Einzelnen alternativ genannten Kriterien. Hinsichtlich der Voraussetzungen übernimmt die Regelung den Betreuungsumfang und die erweiterten Kriterien, die in der Übergangsphase bis 2013 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gelten (§ 24 Abs. 3 in der in Nummer 6 dargestellten Fassung).</p> <p>Zu Absatz 2 Absatz 2 regelt den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Mit der Bezeichnung „frühkindliche Förderung“ werden die spezifische Zielsetzung der Förderung dieser Altersgruppe hervorgehoben und zugleich der Bezug zu den Grundsätzen der Förderung in § 22 hergestellt. Dieser Rechtsanspruch wird entsprechend den Wünschen bzw. Bedürfnissen des Kindes und der Eltern sowohl in Tageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1, § 22a) als auch in der Kindertagespflege nach den durch das TAG formulierten Standards (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 23) erfüllt.</p> <p>Zu Absatz 3 Die Vorschrift entspricht § 24 Abs. 1 a. F. Der Kindertagespflege kommt für die Altersgruppe der Kindergartenkinder – von spezifischen Bedarfssituationen z. B. kranker Kinder abgesehen – vor allem eine ergänzende Funktion zu, solange die Öffnungszeiten der Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht ausgestaltet sind.</p> <p>Zu Absatz 4 Die Vorschrift regelt für die Altersgruppe der Grundschul Kinder die Verpflichtung, ein bedarfsgerech-</p>

<p>zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(6) ...</p>	<p>tes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege vorzuhalten.</p> <p>Zu Absatz 5 Die Vorschrift entspricht § 24 Abs. 4 a. F. Entsprechend dem neuen Duktus des Gesetzes werden als Adressaten künftig nicht mehr die Jugendämter, sondern die Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt.</p> <p>Zu Absatz 6 Die Vorschrift entspricht § 24 Abs. 6 a. F.</p> <hr/> <p>Ausschussempfehlung S. 32, zu § 24:</p> <p>Wenn am 1. August 2013 der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kraft tritt, gelten für Kinder unter einem Jahr die bislang für die gesamte Altersgruppe der unter Dreijährigen maßgeblichen objektiv-rechtlichen Bedarfskriterien fort. Da § 24 Abs. 3 in der Übergangsfassung geändert wird (Nummer 6 Buchstabe b), ist Nummer 7 entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren</p> <p>(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs.3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.</p> <p>(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,</p> <ol style="list-style-type: none">1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den er-	<p>Gesetzesbegründung S. 16, zu § 24a:</p> <p>Da das nach § 24 Abs. 3 in der für den Ausbauperioden unter Nummer 6 dargestellten Fassung erforderliche Angebot trotz der mit dem TAG eingeleiteten Ausbauplanung, die sich auf den Zeitraum bis zum 1. Oktober 2010 erstreckt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bundesweit zur Verfügung steht und mit der Neuregelung für alle drei Jahrgänge eine weitergehende objektiv-rechtliche Verpflichtung als nach dem TAG formuliert wird, bedarf es einer verlängerten Übergangsfrist, um bundesweit ein Versorgungsniveau zu schaffen, mit dem die erweiterten Bedarfskriterien erfüllt werden können. Der dafür notwendige Zeitraum wird wegen der ungleichen Ausgangsbedingungen und der unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten in den einzelnen Ländern und Regionen variieren. Der Gesetzgeber eröffnet deshalb den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in § 24a die Möglichkeit, die Einhaltung der bundesgesetzlich vorgegebenen Bedarfskriterien bis zu einem späteren Zeitpunkt hinauszuschieben, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs (1. August 2013). Zu diesem Zeitpunkt tritt die Übergangsvorschrift außer Kraft (Artikel 5 Abs. 3).</p>

<p>reichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach §24 Abs. 3 zu ermitteln.</p> <p>(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,</p> <p>1. deren Erziehungsberechtigte</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,</p> <p>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;</p> <p>2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.</p> <p>(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	<p>Die Vorschrift regelt Vorgaben für den stufenweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung bei denjenigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die die (erweiterten) Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 in der für den Ausbauperioden in Nummer 6 dargestellten Fassung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllen.</p> <p>Zu Absatz 1 Die Vorschrift ersetzt § 24a Abs. 1 a. F. Sie verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die erweiterten Bedarfskriterien noch nicht erfüllen, zum stufenweisen Ausbau auf das in § 24 Abs. 3 vorgegebene Versorgungsniveau.</p> <p>Zu Absatz 2 Die bereits durch das TAG eingeführten Pflichten zur jährlichen Bilanzierung des Ausbaus (§ 24a Abs. 2 a. F.) werden nunmehr auf das Zielniveau und die längere Ausbauphase bezogen.</p> <p>Zu Absatz 3 Die längere Übergangszeit bis 2013 darf das mit dem TAG bis zum Jahr 2010 gesetzte Ausbauziel nicht gefährden. Deshalb wird ausdrücklich bestimmt, dass das im TAG bestimmte Zielniveau als Zwischenziel auf dem Weg zu dem mit diesem Gesetz angestrebten höheren Niveau zum Stichtag 1. Oktober 2010 erreicht sein muss.</p> <p>Zu Absatz 4 Wie bislang § 24a Abs. 4 a. F., so regelt Absatz 4 für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die von der Stufenregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, die Mindestanforderungen für die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots.</p> <p>Zu Absatz 5 Die Vorschrift entspricht § 24a Abs. 3 a. F. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Berichtspflicht der Bundesregierung in der Reihenfolge der Absätze nach den Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum stufenweisen Ausbau geregelt.</p>
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grund-</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 16, zu § 36</p> <p>Die bisherige Fassung von § 36 Abs. 3 Satz 1 regelt nicht eindeutig, in welchen Fällen eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme bei Auslandsmaßnahmen einzuholen ist. Um klarzustellen, dass die Beteiligung eines Arztes oder Psychotherapeuten sowohl bei Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. als auch bei Hilfen nach § 35a, die im Ausland erbracht werden sollen, erfolgen muss, wird die ent-</p>

<p>lage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p>	<p>sprechende Verpflichtung aus dem Regelungszusammenhang des Absatzes 3 Satz 1, der sich nur mit Hilfen nach § 35a befasst, gelöst und in einem eigenständigen Absatz geregelt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 wird wegen des Regelungszusammenhangs in Absatz 2 als Satz 4 angefügt.</p>
<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 16, zu § 36a:</p> <p>Dem Duktus des Gesetzes im Übrigen entsprechend, wird der Abschluss von Vereinbarungen als Soll-Vorschrift geregelt.</p>

<p>sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. (3) ...</p>	
<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. (2) ... (3) ... (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhält-</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 16, zu § 39:</p> <p>Zu Absatz 1 Satz 2 Mit dem Begriff „Kosten der Erziehung“ wollte schon das geltende Recht die Kosten bestimmen, die durch die Pflege und Erziehung des Kindes entstehen. Der Begriff „Kosten der Erziehung“ wird jedoch im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht mit einer anderen inhaltlichen Bedeutung belegt (§ 1610 Abs. 2 BGB). Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es daher notwendig, bei der Bestimmung des Umfangs der (öffentlich-rechtlichen) Leistungen zum Unterhalt eine eigenständige Definition zu verwenden. Dafür erscheinen die Begriffe „Sachaufwand“ (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E) und „Kosten für die Pflege und Erziehung“ (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E) geeignet. Mit dem Begriff „Sachaufwand“ werden die Kosten bezeichnet, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Mit den Kosten der Pflege und Erziehung wird die Vergütung der entsprechenden Leistung der Pflegeperson, des/der Erziehers/Erzieherin im Heim oder von anderem pädagogisch geschulten Personal erfasst.</p> <p>Zu Absatz 4 In Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf Versicherungen bezieht, die die Risiken der Pflegeperson abdecken.</p> <p>Die bisherige Formulierung der Befugnis zur Kürzung des Pflegegelds in Satz 4 lässt sowohl eine Kürzung des Anteils für den Sachaufwand als auch des Anteils für Pflege zur Erziehung zu. Bei der Möglichkeit, das Pflegegeld zu kürzen, wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt ist, wird nunmehr klargestellt, dass sich die Kürzungsmöglichkeit nur auf den Sachaufwand beziehen kann. Zugleich wird klargestellt, dass eine Kürzung nur in Betracht kommt, wenn die Pflegeperson unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts dem Kind oder Jugendlichen Unterhalt gewähren kann. Die Formulierung entspricht der Definition der Leistungsfähigkeit im Unterhaltsrecht, ohne dass für die Befugnis zur Kürzung ein bestehender Unterhaltsanspruch vorausgesetzt wird. Dies wäre rechtssystematisch auch bedenklich, da in § 10 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich bestimmt wird, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe den unterhaltsrechtlichen Bedarf eines jungen Menschen decken können und bei der Berechnung einer Unterhaltspflicht zu berücksichtigen sind. Damit bestünde im Einzelfall gerade kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch. Die gewählte Formulierung vermeidet einen solchen Wertungswiderspruch und berücksichtigt darüber hinaus in angemessener Weise, dass die Unterhaltspflicht von Großeltern ausschließ-</p>

<p>nissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten. (5) ... (6) ... (7) ...</p>	<p>lich in einer Barunterhaltungspflicht besteht und nicht die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes umfasst. Diese Pflicht obliegt ausschließlich den Eltern (Artikel 6 Abs. 2 GG). Folgerichtig ist daher der Anteil des Pflegegelds, der sich auf die Kosten der Pflege und Erziehung bezieht, nicht von der Kürzungsbefugnis umfasst.</p> <p>Um einen angemessenen Kürzungsbetrag festzulegen, müssen die Einkommensverhältnisse der Pflegeperson bekannt sein. Eine entsprechende Auskunftspflicht wird in § 97a geregelt.</p>
<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. <p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 17, zu § 43:</p> <p>Im KICK hat der Gesetzgeber eine Neukonzeption des Erlaubnisvorbehalts zur Kindertagespflege vorgenommen. Einer Erlaubnis bedarf danach jede Tagespflegeperson, die regelmäßig und länger als drei Monate lang ein oder mehrere fremde Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche entgeltlich außerhalb des Haushalts der Eltern betreut. Ist die Tagespflegeperson geeignet, so erhält sie die auf fünf Jahre befristete Erlaubnis, bis zu fünf fremde Kinder während eines Teils des Tages zu betreuen.</p> <p>Zu Absatz 1 Im Hinblick auf die in der Praxis eingetretenen Umsetzungsschwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betreuungsumfang, wird in Absatz 1 klargestellt, dass sich der Betreuungsumfang von 15 Stunden pro Woche auf die wöchentliche Arbeitszeit der Tagespflegeperson bezieht.</p> <p>Zu Absatz 2 Satz 1 Sprachliche Anpassung an den Duktus des Gesetzes.</p> <p>Zu Absatz 3 In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Höchstgrenze von fünf zu betreuenden Kindern auf die Zahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder bezieht. Der Bundesgesetzgeber sieht davon ab, eine Höchstgrenze für die Zahl der Kinder zu bestimmen, die von einer Kindertagespflegeperson im Laufe einer Woche betreut werden können. Damit bleibt für den Landesgesetzgeber ein Spielraum, um Regelungen zur Höchstgrenze festzulegen.</p> <p>Bereits nach der bisherigen Fassung (Absatz 4 Satz 2) konnten die Länder die Zahl der zu betreuenden Kinder gegenüber der bundesrechtlichen Vorgabe generell einschränken oder den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Befugnis eröffnen, die Erlaubnis individuell auszugestalten. Solche landesrechtlichen Regelungen wurden jedoch bisher nicht getroffen. Deshalb wird nun unmittelbar durch Bundesrecht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnet, eine Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder zu erteilen und diese ggf. mit einer Nebenbestimmung zu versehen.</p>

Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Darüber hinaus wird dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder bei der Erteilung der Erlaubnis anzuheben, wenn die Tagespflegeperson über eine besondere Qualifikation verfügt, die deutlich über die Anforderungen nach Absatz 2 hinausgeht. Damit soll den in verschiedenen Ländern entwickelten Formen der Großtagespflege Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe Absatz 4 und 5

Bisher haben Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 4 gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Beratungsanspruch in allen Fragen der Kindertagespflege. § 23 Abs. 4 gilt jedoch nur in den Fällen, in denen Leistungen nach § 23 f. in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Beratung soll jedoch auch in den Fällen bestehen, in denen zwar eine Erlaubnis zu erteilen ist, aber keine Leistungen nach § 23 f. in Anspruch genommen werden. Deshalb wird der Anspruch zusätzlich in § 43 eingestellt.

Ausschussempfehlung S. 32, zu § 43:

Um die Qualität der Großtagespflegestellen zu sichern, ist der Landesrechtsvorbehalt in Absatz 3 Satz 3 weiter zu qualifizieren. Zu diesem Zweck wird die Formulierung „besondere Qualifikation“ durch die Formulierung „pädagogische Ausbildung“ ersetzt. Darüber hinaus wird eine Obergrenze für die Zahl der in der Großpflegestelle zu betreuenden Kinder eingeführt. Dafür bietet sich die Zahl der Kinder an, die in einer vergleichbaren Gruppe einer Tagesstätte betreut werden dürfen. In den Ländern gibt es dazu jeweils unterschiedliche Vorgaben. Die Abgrenzung zwischen so genannten Großtagespflegestellen und Gruppen in einer Einrichtung regelt das Landesrecht (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4).

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der

Gesetzesbegründung S. 17, zu § 69:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nimmt den bundesgesetzlichen Durchgriff auf die kommunale Ebene, wie er in der Bestimmung der örtlichen Träger zum Ausdruck kam (§ 69 Abs. 1 Satz 2 a. F.), zurück. Damit wird ein zentrales Anliegen der Föderalismusreform umgesetzt. Die Bestimmung der örtlichen wie der überörtlichen Träger ist damit Aufgabe der Länder. Weisen die Länder die Aufgaben den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu, so entscheidet das jeweilige Landesverfassungsrecht darüber, welche Kostendeckungspflichten ggf. im Verhältnis zwischen Land und Kommune entstehen.

Zu Absatz 2, 5, 6

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

~~Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.~~

~~(aufgehoben)~~

~~(3) ...~~

~~(4) ...~~

~~(5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden. Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.~~

~~(aufgehoben)~~

~~(6) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.~~

~~(aufgehoben)~~

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a,

Gesetzesbegründung S. 17, zu § 72a:

Der Verweis auf die Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) ist aufgrund der durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) erfolgten Änderungen im Strafgesetzbuch anzupassen: Die §§ 180b und 181 StGB sind aufgehoben worden und der Menschenhandel ist stattdessen im 18. Abschnitt in § 232 ff. StGB geregelt worden. Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz hat zudem in den §§ 234, 235 und 236 StGB (Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Straftaten geregelt, bei denen die Eignung einer Person bei entsprechender Verurteilung ebenfalls fehlt.

Das ausdrückliche Einstellungs- und Vermittlungsverbot von Personen mit einschlägigen Vorstrafen berechtigt aber nicht zu dem Umkehrschluss, eine Vorbestrafung aufgrund anderer Straftaten sei hinsichtlich der persönlichen Eignung unbedenklich. Auch in diesen Fällen ist weiterhin eine individuelle Prüfung der Eignung erforderlich.

Die verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung bezieht sich nach Satz 1 nicht nur auf die Beschäftigung, sondern auch auf die Vermittlung von Personen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daher erstreckt sie sich z. B. auch auf Tagespflegepersonen. Deshalb war in Satz 2 klarzustellen, dass die Vorlage eines Führungszeugnisses auch bei der Vermittlung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist und damit auch für Kindertagespflegepersonen gilt.

Ausschussempfehlung S. 32, zu § 72a:

Bei der Umformulierung des § 72a SGB VIII ist – ohne die Absicht einer inhaltlichen Änderung – der Verweis auf die persönliche Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII entfallen. Dieser Verweis hat klargestellt, dass im vorliegenden Zusammenhang die Eignung der betreffenden Person für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Frage steht und damit die Verurteilung ein Beschäftigungsverbot rechtfertigt. Eine andere Regelung wäre zudem ein Fremdkörper in einem Gesetz, das die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Diese Klarstellung soll deshalb zur Vermeidung einer Verunsicherung der Praxis in redaktionell verbesserter Form in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. **Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.** Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.

Gesetzesbegründung S. 18, zu § 74a:

Im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes wurde durch die Einfügung von § 74a klargestellt, dass § 74 für die Finanzierung von Tageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommt und die Regelung der Finanzierung von Tageseinrichtungen den Ländern überlassen bleibt. Damit sollte den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, privatgewerbliche Träger von Tageseinrichtungen in die Finanzierung einzubeziehen. Einzelne Länder haben bisher von ihrer Kompetenz nach § 74a keinen Gebrauch gemacht, andere haben privatgewerbliche Träger ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Förderung einbezogen, so dass den kommunalen Gebietskörperschaften vielfach die Möglichkeit der Förderung betrieblicher Einrichtungen versperrt blieb. Deren Engagement ist aber zur Erreichung des Ausbauziels unverzichtbar. Nur so kann auch eine Vielfalt in der Kinderbetreuung geschaffen werden, die den Eltern hinreichende Auswahlmöglichkeiten verschafft, um das für ihre und den Bedürfnissen ihres Kindes passende Betreuungsangebot zu finden.

	<p>Durch die Einfügung von Satz 2 wird sichergestellt, dass künftig in allen Ländern unabhängig von der jeweils gewählten Finanzierungsform privatgewerbliche und freigemeinnützige Anbieter gleichgestellt werden, wenn sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen. Zu den Voraussetzungen zählt nicht nur die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung, sondern auch die Erfüllung fachlicher Standards, die vom Land und/oder den Kommunen aufgestellt werden. An diese Verpflichtung gebunden sind nicht nur die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch die Länder selbst, sofern und soweit sie sich an der Finanzierung beteiligen.</p> <hr/> <p>Ausschussempfehlung S. 33, zu § 74a:</p> <p>Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Formen der Finanzierung soll der Landesrechtsvorbehalt unverändert bestehen bleiben. Der mit der Einführung des § 74a im Rahmen des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes verfolgte Zweck, den unterschiedlichen Finanzierungsformen der Länder Rechnung zu tragen, wird durch die Neuformulierung stärker zum Ausdruck gebracht. Die Vorschrift soll verdeutlichen, dass auch privatgewerbliche Träger gefördert werden können.</p>
<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 18, zu § 76:</p> <p>Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ermöglicht werden, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auch am Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 zu beteiligen. Deshalb wird der Verweis auf § 43 in den Aufgabenkatalog in Absatz 1 aufgenommen. Dabei gilt – wie bei der Inobhutnahme auch –, dass der Erlass eines Verwaltungsakts als hoheitliche Form der Aufgabenerfüllung nicht übertragbar ist. Da die Tagespflegeerlaubnis jedoch durch einen Verwaltungsakt zu erteilen ist, verbleibt insoweit die Verantwortung weiterhin in vollem Umfang beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er ist jedoch berechtigt, freie Träger an wesentlichen Aufgaben zur Vorbereitung dieses Verwaltungsakts zu beteiligen.</p>
<p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 	<p>Gesetzesbegründung S. 18, zu § 90:</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 dient als Grundlage für die Erhebung pauschalierter Kostenbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da der Begriff „Kostenbeitrag“ in diesem Gesetz künftig einheitlich für alle Fallgestaltungen öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten verwendet werden soll, bedarf es keiner Bezugnahme auf den Begriff „Teilnahmebeitrag“. Dieser wird in der Praxis nur dort verwendet, wo Leistungsanbieter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Nutzern Beiträge erheben, und ist deshalb im Regelungskontext des Absatzes 1 zu streichen. Bereits im Rahmen des KICK war auch die Kindertagespflege in die pauschalierte Kostenbeteiligung nach dem Vorbild der Kindertagesstätten</p>

können Kostenbeiträge festgesetzt werden. **Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu errichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.** Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder **ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise** vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung

- a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
- b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder **ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise** vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 **und 92a** des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommens-

einbezogen worden. Durch ein Redaktionsversehen unterblieb jedoch in Satz 2 die Erweiterung der Befugnis zur sozialen Staffelung der Kostenbeiträge auf die Kindertagespflege.

Zu Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1

Folgeänderung zu der bei Buchstabe a erläuterten einheitlichen Verwendung der Begriffe „Kostenbeitrag“ und „Teilnahmebeitrag“. Die Regelung stellt klar, dass ein Kostenbeitrag die öffentlich-rechtliche Erhebung voraussetzt und somit (nur) vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden kann. Der Teilnahmebeitrag wird dagegen im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses (also durch einen Träger der freien Jugendhilfe) festgesetzt und ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den entsprechenden Voraussetzungen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung verweist Absatz 4 auf die Vorschriften des SGB XII. Dort wurde im Rahmen des SGB-XII-Änderungsgesetzes die Bezugnahme auf die häusliche Ersparnis als Maßstab für Heranziehung in § 88 SGB XII gestrichen und in einen neuen § 92a eingefügt. Deshalb ist die Verweisung auf das SGB XII entsprechend anzupassen.

Ausschussempfehlung S. 33, zu § 90:

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesrats-Drucksache 295/08 (Beschluss)) wird das im Gesetzentwurf in § 90 Abs. 1 S. 3 vorgesehene Wort „Kinderzahl“ durch die Formulierung „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ ersetzt, um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu begegnen.

<p>berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	
<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung (1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) ... (3) ... (4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung 	<p>Gesetzesbegründung S. 18, zu § 92:</p> <p>Zu Absatz 1 Im Rahmen der Reform der Kostenbeteiligung durch das KICK wurde in Absatz 1 vorgesehen, junge Menschen auch an den Kosten teilstationärer Leistungen zu beteiligen. Andererseits war die Formulierung zum Umfang der Kostenbeteiligung in § 94 Abs. 6 jedoch nur auf eine Beteiligung an den Kosten vollstationärer Leistungen bezogen, wenn dort der Einsatz des gesamten (bereinigten) Einkommens verlangt wird. Dieser Widerspruch wird nun dadurch beseitigt, dass in Anknüpfung an die Rechtslage vor dem KICK von der Erhebung eines Kostenbeitrags für teilstationäre Leistungen aus dem eigenen Einkommen junger Menschen abgesehen wird. Die Praxis hat insbesondere gezeigt, dass ein Kostenbeitrag für eine teilstationäre Leistung bei einem jungen Menschen kaum zu realisieren ist und mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.</p> <p>Zu Absatz 1a Aus rechtssystematischen Gründen wird der Inhalt von § 94 Abs. 6 Satz 2 in einen neuen Absatz 1a aufgenommen, da sich die Vorschrift nicht nur mit dem Umfang der Heranziehung, sondern der grundsätzlichen Befugnis zur Heranziehung befasst.</p> <p>Zu Absatz 4 Die Änderung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gleichrangige Unterhaltsansprüche nicht gefährden darf. Zwar nimmt bereits § 4 Abs. 2 Satz 2 der Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907) in diesem Fall eine besondere Härte an, die zur Reduzierung des Kostenbeitrags führen muss. Dieser Grundsatz muss aber bereits in der Ermächtigungsgrundlage verankert sein. Die Erweiterung der Aufzählung um Leistungsberechtigte nach § 19 (Mutter-Kind-Einrichtungen) und damit auch auf schwangere Frauen und Mütter, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, ist sachgerecht, da im Hinblick auf den Regelungszweck (Schutz des ungeborenen Lebens) die Befreiung der (Groß) Eltern von der Entrichtung eines Kostenbeitrags nicht vom Alter der schwangeren Frau bzw. Mutter abhängen kann.</p>

<p>des sechsten Lebensjahres betreut. (5) ...</p>	
<p>§ 93 Berechnung des Einkommens (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. (2) ... (3) ...</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 19, zu § 93: Im Rahmen des KICK wurden in § 93 ein eigenständiger Einkommensbegriff für das Kinder- und Jugendhilferecht definiert und damit die Verweisung auf den Einkommensbegriff des SGB XII entbehrlich. Dort waren Schmerzensgeldansprüche nach § 253 BGB vom einzusetzenden Einkommen ausgenommen. Diese Entscheidung war sachgerecht, da mit diesen Leistungen ein besonderer Ausgleich für erlittene Schmerzen der anspruchsberechtigten Person erfolgt. Da sie keinen materiellen Schaden ausgleichen, sollen sie nicht über die Kostenbeteiligung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugute kommen. Um diese Rechtslage wieder herzustellen, wird in Absatz 1 Satz 2 eingefügt.</p>
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständi-</p>	<p>Gesetzesbegründung, S. 19, zu § 94: Zu Absatz 5 Die Änderung in Satz 1 berücksichtigt, dass auch Eltern, Ehegatten und Lebenspartner von Leistungsberechtigten nach § 19 auf der Grundlage der Kostenbeitragsverordnung zu den Kosten der Leistung herangezogen werden sollen. Durch Streichung von Satz 2 wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch die regelmäßige Anpassung der Kostenbeiträge an das durchschnittlich verfügbare Arbeitseinkommen entsteht. Der Aufbau der Kostenbeitragsverordnung nach Einkommensstufen führt bei einer signifikanten Einkommenssteigerung auch ohne diese Anpassung zu höheren Kostenbeiträgen. Darüber hin-</p>

<p>gen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.</p>	<p>aus würde eine Anpassung der Beiträge zu einer Änderung des prozentualen Anteils am maßgeblichen Einkommen führen, der zur Kostenbeteiligung herangezogen wird. Die kostenbeitragspflichtige Person würde in der Folge nicht mehr proportional zur Steigerung ihres Einkommens, sondern höher belastet werden.</p> <p>Zu Absatz 6 Die Änderung stellt klar, dass junge Menschen aus ihrem Einkommen nur an den Kosten vollstationärer Leistungen beteiligt werden. Darüber hinaus wird bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Heranziehung nicht mehr auf die Abzüge nach § 93 Bezug genommen, sondern ein prozentualer Abschlag von 25 Prozent vorgegeben. Damit ändert sich die Höhe der Kostenbeteiligung nicht. Mit der Neuformulierung wird jedoch das in der Praxis aufgetretene Missverständnis beseitigt, junge Menschen müssten mit den ihnen verbleibenden 25 Prozent ihres Einkommens berufsbedingte Aufwendungen tragen. Diese gehören jedoch zum Inhalt der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistung. Im Ergebnis führt eine solche Praxis zu einer so hohen finanziellen Belastung junger Menschen, dass keinerlei Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr gegeben ist. Der Inhalt des bisherigen Satzes 2 wird aus rechtssystematischen Gründen als neuer Absatz 1a in § 92 eingestellt.</p>
<p>§ 95 Überleitung von Ansprüchen (1) Hat eine der in § 92 Abs. 1 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. (2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 19, zu § 95: Anpassung der Verweisung an die im Rahmen des KICK geänderten §§ 91, 92.</p>
<p>§ 97a Pflicht zur Auskunft (1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Er-</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 19, zu § 97a: Zu Absatz 1 Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 und 2 differenziert nach Maßgabe der Vorschriften über die Kostenbeteiligung zwischen den Personen, von denen nur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse</p>

mittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. **Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.**

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 97b Übergangsregelung

~~Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum~~

verlangt werden kann, und denjenigen, von denen darüber hinaus auch Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse verlangt werden kann. Zusätzlich werden auch die Eltern, Ehegatten und Lebenspartner von Leistungsberechtigten nach § 19 in den Kreis der auskunftspflichtigen Personen einbezogen. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, da diese Personen bisher zwar zum Kostenbeitrag, aber nicht zur Auskunftserteilung über ihr Einkommen verpflichtet waren. Schließlich wird die Verwendung der Begriffe „Kostenbeitrag“ und „Teilnahmebeitrag“, wie bei § 90 erläutert, im Gesetz vereinheitlicht.

Zu Absatz 2 Satz 2

Absatz 2 Satz 2 schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht in gerader Linie verwandter Pflegepersonen als Voraussetzung für die Kürzung des Pflegegelds (§ 39 Abs. 4 Satz 4). Hierfür ist die Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unerlässlich, mit der festgestellt werden kann, ob durch diese Pflegeperson der Unterhalt des Pflegekindes sichergestellt werden kann.

Gesetzesbegründung S.19, zu § 97b:

Der Zeitraum für die Geltung der Übergangsregelung hinsichtlich der Kostenheranziehung ist bereits am 31. März 2006 abgelaufen. Damit entfaltet die Vorschrift keine normative Wirkung mehr und kann gestrichen werden.

<p>31. März 2006 nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen (aufgehoben)</p>	
<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,4. die Empfänger<ol style="list-style-type: none">a) der Hilfe zur Erziehung,b) der Hilfe für junge Volljährige undc) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeererlaubnis erteilt worden ist,9. sorgerechtliche Maßnahmen,10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Per-	<p>Ausschussempfehlung S. 33, zu § 98:</p> <p>Mit der bislang in § 98 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Erhebung können keine verwertbaren und belastbaren Daten zum Stand des Ausbaus der Betreuungsangebote gewonnen werden. Die Erhebungsmerkmale sind zu unkonkret und lassen daher beliebige Angaben zu. Die mit der Erhebung nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 intendierten Erkenntnisse über den Ausbaustand können problemlos aus den Erhebungen zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewonnen werden.</p> <p>§ 98 Abs. 1 Nr. 3 regelt nunmehr Erhebungen zur sogenannten Großtagespflegestelle. Dadurch kann das Verhältnis der Anzahl von Kindern zur Anzahl von Betreuungspersonen in Bezug auf solche Tagespflegestellen ermittelt werden, die aufgrund einer landesrechtlich geregelten Erlaubnis mit einer höheren Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder (§ 43 Abs. 3 Satz 3) eingerichtet werden.</p>

<p>sonen sowie 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen. (2) ...</p>	
<p>§ 99 Erhebungsmerkmale (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen 1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist, b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind, 2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit. (6a) ... (7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind 1. die Einrichtungen, gegliedert nach a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie c) der Anzahl der Gruppen, 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang, b) für das pädagogisch und in der Verwaltung</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zu § 99: Zu Absatz 6 Nr. 1 a) In Absatz 6 wird die Verweisung an die Neuregelung durch das KICK (Einfügung von § 8a und Streichung von § 50 Abs. 3) angepasst. Zu Absatz 7 Nr. 1 b) Das Erhebungsmerkmal „Art der Plätze“ in Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b ist entbehrlich, weil die auf dieser Grundlage erhobenen Daten jetzt im Rahmen des Merkmals „tatsächliche Betreuungszeit“ (Nummer 3 Buchstabe c) ermittelt werden. Zu Absatz 7a Nr. 1 b) Da auf dieser Grundlage neben fachpädagogischen Abschlüssen insbesondere im Bereich der Kindertagespflege auch andere Qualifikationen statistisch erfasst werden sollen, mussten die Erhebungsmerkmale insoweit angepasst werden. Mit der Einfügung der Wörter „insgesamt und nach“ wird erreicht, dass die Zahl der Kinder, die von einer Person an unterschiedlichen Orten betreut werden (z. B. von einer Tagespflegeperson), erfasst werden kann. Zu Absatz 7a Nr. 2 a) und c) Mit der Änderung werden die Erhebungsmerkmale für die Kinder in Kindertagespflege an diejenigen für die Kinder in Tageseinrichtungen angepasst, um beide Betreuungsformen statistisch vergleichen zu können. Zu Absatz 7a Nr. 2 d) Die bisherige Vorgabe „Umfang der öffentlichen Finanzierung“ ist nicht genügend differenziert, um die konkrete Ausgestaltung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege zu erfassen.</p> <hr/> <p>Ausschussempfehlung S. 33, zu § 99 Abs. 7b: Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Fassung von § 98 Abs. 1 Nr. 3.</p>

tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,

3. für die dort geförderten Kinder

- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
- b) Migrationshintergrund,
- c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
- d) erhöhter Förderbedarf.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person

- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
- b) **Art und Umfang der Qualifikation**, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) **insgesamt und nach**, Ort der Betreuung,

2. für die dort geförderten Kinder

- a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr **sowie Schulbesuch**,
- b) Migrationshintergrund,
- c) **Betreuungszeit und Mittagsverpflegung**,
- d) **Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung**,
- e) erhöhter Förderbedarf,
- f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
- g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

(7b) **Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen be-**

<p>treuten Kinder, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen, 2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder. <p>(8) ... (9) ... (10) .</p>	
<p>§ 100 Hilfsmerkmale Hilfsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, 2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn- Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers, 3. Name und Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mailadresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. 	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zu § 100:</p> <p>Zur besseren regionalen Zuordnung (Buchstabe a) bzw. zur Anpassung an die technische Entwicklung (Buchstabe b) werden die Hilfsmerkmale in den Nummern 2 und 3 präzisiert.</p>
<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, 2. bis 5. (weggefallen) 6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, 7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalen- 	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zu § 101:</p> <p>Zu Absatz 2 Nr. 10 Der Zeitpunkt für die Erhebung der Angaben zu § 99 Abs. 7 und 7a wird auf den 1. März vorverlegt, da mit einer Erhebung zur Monatsmitte datenerhebungstechnische Schwierigkeiten verbunden sind.</p> <p>Zu Absatz 2 Nr. 11 Die Erhebung der Daten zu § 99 Abs. 7b wird auf den 31. Dezember verlegt, um die Vorschrift mit den Berichtspflichten in § 24a Abs. 3 zu harmonisieren. Die unterschiedlichen Zeitpunkte würden ansonsten zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand führen.</p> <hr/> <p>Ausschussempfehlung S. 33, zu § 101 Nr. 10:</p> <p>Die Änderung in Nummer 26 ist eine Folge der geänderten Fassung von § 98 Abs. 1 Nr. 3. Der Wegfall</p>

<p>derjahr, 9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember, 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März zu erteilen.</p>	<p>der ursprünglich in § 98 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Erhebung macht die darauf bezogene Stichtagsregelung in § 101 Abs. 2 entbehrlich.</p>
<p>§ 102 Auskunftspflicht (1) (...) (2) Auskunftspflichtig sind 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Abs. 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9, 7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9. (3) ...</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zu § 102: Folgeänderung zur Streichung von § 69 Abs. 5 und 6 (Nr. 13).</p>
<p>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</p>	

§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertsatz zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird indem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu.

Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

**in den Jahren 2005 und 2006 2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 2 262 712 000 Euro,**

**im Jahr 2009 2 162 712 000 Euro,
im Jahr 2010 2 062 712 000 Euro,**

Gesetzesbegründung S. 20, zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Vorschrift enthält die für die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder notwendigen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG. Vom Bundesbeitrag in der Ausbauphase in Höhe von bis zu 4 Mrd. Euro werden neben den Finanzhilfen auf der Grundlage von Artikel 3 in Höhe von bis zu 2,15 Mrd. Euro den Ländern weitere Mittel in Höhe von 1,85 Mrd. Euro zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Dieser Beitrag erfolgt durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder. Die Länder erhalten in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. Euro, die sich auf die einzelnen Jahre wie folgt verteilen:

im Jahr 2009 100 Mio. Euro,
im Jahr 2010 200 Mio. Euro,
im Jahr 2011 350 Mio. Euro,
im Jahr 2012 500 Mio. Euro und
im Jahr 2013 700 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2014 erfolgt eine dauerhafte jährliche Beteiligung in Höhe von 770 Mio. Euro. Der bisherige Festbetrag nach § 1 Satz 4 FAG verringert sich entsprechend.

Der Bund verzichtet zugunsten der Länder auf diese Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen, damit die Länder den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für den Betrieb der Tageseinrichtungen sowie für die laufende Finanzierung der Kindertagespflege einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen können.

<p>im Jahr 2011 912 712 000 Euro, im Jahr 2012 762 712 000 Euro, im Jahr 2013 562 712 000 Euro, ab dem Jahr 2014 492 712 000 Euro.</p> <p>In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 Vomhundertpunkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundeszentralamtes für Steuern so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertpunkte. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08</p>	
<p>Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0.1 Vom-</p>	

<p>hundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 6 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 8 bis 13 genannte Vomhundertpunktesatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.</p>	
<p>Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zum Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder:</p> <p>Die Vorschrift enthält die materiell-rechtliche Grundlage für die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten während der Ausbauphase gemäß Artikel 104b GG. Mit den Finanzhilfen zum Ausbau der Tagesbetreuung sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern.</p> <p>Der Entwurf eines Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6596) sieht die Errichtung eines Bundessondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ vor. Gleichzeitig wird bestimmt, dass das Nähere durch die Regelung nach Artikel 104b GG bestimmt wird. Diese Regelung erfolgt hiermit.</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt den Ländern in den Jahren 2008 bis 2013 nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen der</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 20, zu § 1:</p> <p>Die Vorschrift legt den Gegenstand und die Höhe der Finanzhilfen fest. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 gewährleisten, dass die im Jahr 2008 gewährten Finanzhilfen auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet und Doppelleistungen verhindert werden.</p>
<p>Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für</p>	

<p>Kinder unter drei Jahren. Die Finanzhilfen des Bundes betragen insgesamt bis zu 2,15 Milliarden Euro und sind in abfallenden Jahresbeträgen zu gestalten.</p> <p>(2) Leistungen, die im Jahr 2008 auf der Grundlage des durch Haushaltsvermerk zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2008 für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans des Sondervermögens erfolgt sind, gelten als Leistungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingegangen wurden.</p> <p>(3) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.</p>	
<p>§ 2 Überprüfung der Mittelverwendung Die Verwendung der Mittel wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund jeweils über die neu eingerichteten und gesicherten Plätze und übersenden Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 21, zu § 2:</p> <p>Die Vorschrift regelt die Grundsätze zur Überprüfung der Mittelverwendung und sieht jährliche Berichte der Länder vor.</p>
<p>§ 3 Verwaltungsvereinbarung (1) Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p>	<p>Gesetzesbegründung S. 21, zu § 3:</p> <p>Die Vorschrift bestimmt, dass die Einzelheiten über die Durchführung des Investitionsprogramms in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern geregelt werden, und legt die zentralen Regelungsgegenstände fest. Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung erfolgt durch das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bun-</p>
<p>im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.</p>	<p>desministerium der Finanzen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Maßnahmen gefördert werden. die seit dem 18. Oktober 2007 – dem Zeitpunkt. zu dem alle Länder dem Entwurf der Verwal-</p>

<p>(2) Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Arten der zu fördernden Investitionen, 2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen, 3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder, 4. die Verteilung der Finanzhilfen an die betroffenen Länder sowie 5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen einschließlich der Überprüfung ihrer Verwendung und der Rückforderung von Mitteln. 	<p>tungsvereinbarung zugestimmt haben – begonnen wurden.</p>
<p>Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</p>	
<p>§ 10 Familienversicherung</p> <p>(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, 3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht, 4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und 5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträt das zulässige Gesamt- 	<p>Ausschussempfehlung S. 33 f., zu § 10:</p> <p>Die Krankenkassen haben sich für die krankensicherungsrechtliche Behandlung von Tagespflegepersonen bisher an dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 1990 (BStBl. I, Seit 109) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung des aus öffentlichen Kassen gezahlten Pflegegeldes und Erziehungsbeitrags (Erziehungsgeldes) für Kinder in Familienpflege orientiert. Gemäß diesem Anlass wird die Kindertagespflege erwerbsmäßig betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt; bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Die Spitzenverbände der Krankenkassen sind auf dieser Grundlage für die öffentliche wie auch für die privat finanzierte Kindertagespflege in pauschalierender Betrachtungsweise ohne eine nähere Prüfung davon ausgegangen, dass Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, als nicht hauptberuflich selbständige Erwerbstätige im Sinne der Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V) und des Beitragsrechts (§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gelten. Diese vereinfachte Prüfung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen aus der analogen Anwendung der dargestellten bisherigen einkommensteuerrechtlichen Behandlung des Pflegegeldes kann nach Inkrafttreten des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 zur "einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege" ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ohne eine flankierende Gesetzesänderung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 hebt den Erlass aus dem Jahr 1990 auf und sieht eine steuerrechtliche</p>
<p>gig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträt das zulässige Gesamt-</p>	<p>Gleichbehandlung der privaten und öffentlich finanzierten Kindertagespflege vor. Danach sind auch die Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln als steuerpflichtige Einnahmen der Tagespflegepersonen zu</p>

<p>einkommen 400 Euro. Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2013 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ...</p>	<p>behandeln.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz die Bundesregierung aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren beitragsrechtliche Erleichterungen für Tagespflegepersonen zu schaffen, indem die Betreuung von bis zu fünf Kindern pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen wird sowie sicherzustellen, dass für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder betreuen, eine Familienversicherung möglich ist, wenn ein steuerlicher Gewinn von 355 € monatlich (1/7 der Bezugsgröße) nicht überschritten wird.</p> <p>Mit der Änderung in Artikel 3a Nr. 1 wird diese Anregung des Bundesrates aufgegriffen. Auch die Spitzenverbände der Krankenkassen halten eine solche gesetzliche Regelung für geeignet, die bisherige Verfahrensweise der Krankenkassen bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit der selbstständig ausgeübten Kindertagespflege fortsetzen zu können.</p> <p>Zum Ausbau der Kindertagesbetreuung gehört auch die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege durch eine angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung der selbständigen Tagespflegepersonen. Die Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird entsprechend dem Kinderförderungsgesetz zum 31. Juli 2013 abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt sollen Tagespflegepersonen daher von dem erzielten Arbeitseinkommen mit anderen Selbständigen vergleichbar sein. Die Regelung ist daher als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Befristung zum Ende des Kalenderjahres ergibt sich daraus, dass das steuerrechtliche Arbeitseinkommen von Selbständigen je Kalenderjahr ermittelt wird.</p> <p>Der weitergehende Antrag des Bundesrates, eine Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2015 vorzusehen, um bis dahin die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen evaluieren zu können, wird aus dem vorgenannten Grund abgelehnt. Es besteht nach Abschluss der Ausbauphase kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung in der Familienversicherung sowie bei der Höhe der zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge.</p> <p>Die Änderung zu Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>§ 240 Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder</p> <p>(1) ...</p>	<p>Ausschussempfehlung S. 34, zu § 240:</p> <p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 SGB V. Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, weil eine Familienversicherung nicht möglich</p>
<p>(2) ... (3) ...</p>	<p>ist, ist dementsprechend für die Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen. Aus beitragsrechtlicher Sicht bedeutet diese Regelung grundsätzlich</p>

<p>(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches haben, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden. Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als</p>	<p>eine finanzielle Entlastung für die Tagespflegeperson, weil insoweit nicht die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V. (2008: 1.863,75 Euro) Anwendung findet, sondern die geringere Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V. (2008: 828,33 Euro).</p> <p>Die Änderung zu Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen). gilt § 236 in Verbin-</p>	

<p>dung mit § 245 Abs. 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren; § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(4 a) ... (5) ...</p>	
<p>Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch</p>	
<p>§ 25 Familienversicherung (1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 2. nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 11 oder nach § 20 Abs. 3 versicherungspflichtig sind, 3. nicht nach § 22 von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 23 in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind, 4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und 5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches, überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für gering- 	<p>Ausschussempfehlung S. 34, zu § 25:</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in Artikel 3a Nr. 1. Auch bei der Familienversicherung von Tagespflegepersonen gilt der das Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beherrschende Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“.</p> <p>In der an die Änderung des Artikels 3a Nr. 1 anknüpfenden Änderung in § 25 des Elften Buches wird nunmehr auch auf den Satz 2 des § 10 Abs. 1 des Fünften Buches verwiesen, der zum 1. Januar 1995 eingefügt und seither auch immer für die soziale Pflegeversicherung angewendet wurde. Der neue Satz 3 des § 10 Abs. 1 des Fünften Buches knüpft an den bisherigen Satz 2 an („Das Gleiche gilt.“), so dass nun im SGB XI künftig gleich auf beide Sätze Bezug genommen wird.</p>
<p>fügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträt das zulässige Gesamt-</p>	

<p>einkommen 400 Euro. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches gelten entsprechend.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	
Änderung des Einkommensteuergesetzes	
<p>§ 3 Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. (...) 2a. (...) 2b. (...) 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. (...) 7. (...) 8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt; 9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Ach- 	<p>Ausschussempfehlung S. 35, zu § 3:</p> <p>Bislang werden Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Durch die zusätzliche hälftige Übernahme der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen dieses Gesetzes (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) sollen die Tagespflegepersonen in ihrer sozialen Absicherung Arbeitnehmern angenähert werden, worin nicht zuletzt auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege als anerkannte berufliche Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Die Tagespflegeperson muss – wie ein Arbeitnehmer oder einen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Künstler – letztlich nur noch eine „Beitragshälfte“ der Zukunftssicherungsleistungen selbst aufbringen.</p> <p>Durch die Regelung in § 3 Nr. 9 soll dieser besonderen Stellung der Tagespflegepersonen auch aus steuerlicher Sicht Rechnung getragen und vergleichbar § 3 Nr. 14, 57 und 62 eine Steuerbefreiungsvorschrift geschaffen werden, die die Zukunfts- und Krankheitsvorsorge (Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Gunsten der Tagespflegepersonen) steuerlich entlastet. Die Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ebenso behandelt werden wie die nach § 3 Nr. 62 von der Einkommensteuer befreiten Arbeitgeberanteile zur Pflichtversicherung der Arbeitnehmer.</p> <p>Da es sich bei den Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII um steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs.1 Nr. 1 handelt (siehe auch BMF-Schreiben IV C 3 – S 2342/07/0001 vom 17.12.2007 zur „Einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“), ist die vorgesehene Steuerfreistellung dieser Erstattung nach § 3</p>
<p>ten Buches Sozialgesetzbuch; (...)</p>	<p>Nr. 9 erforderlich.</p>

	<p>Im Rahmen der Vollzeitpflege vereinnahmte Gelder sind zwar nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007 bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern grundsätzlich steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, so dass auch die in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Erstattungen für die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung grundsätzlich steuerfrei sind. Jedoch sind diese Erstattungen in den Fällen der steuerpflichtigen Bereitschaftspflege (sog. Platzhaltegeelder) oder bei einer Betreuung von mehr als sechs Kindern bisher als steuerpflichtige Einnahmen aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch diese Erstattungen steuerfrei zu stellen.</p>
<p>§ 10 (1) ... (2) ... (3) ... (4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können je Kalenderjahr bis 2.400 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. (4a) ... (5) ...</p>	<p>Ausschussempfehlung S. 35, zu § 10:</p> <p>Die Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift erfordert beim Sonderausgabenabzug eine Folgeänderung in § 10 Abs. 4 Satz 2. Eine Kürzung des Abzugsbetrags auf 1.500 € ist folgerichtig, da die öffentlich finanzierten Tagespflegepersonen ihre Krankenversicherungsbeiträge nur noch hälftig aus bereits versteuertem Einkommen erbringen müssen.</p>
<p>Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes</p>	
<p>§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag) (1) Für Auszubildende, die mit mindestens einem</p>	<p>Ausschussempfehlung S. 35, zu § 14b Abs. 1:</p> <p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen Absatzes 2.</p>
<p>eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. in einem Haushalt leben. erhöht sich</p>	<p>Ausschussempfehlung S. 35, zu § 14b Abs. 2:</p>

<p>der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.</p> <p>(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.</p>	<p>Mit dem 22. BaföGÄndG wurde mit § 14b ein erhöhter Bedarf für Auszubildende anerkannt, die mit ihrem unter zehnjährigen Kind im gleichen Haushalt leben. Mit einem spezifischen Kinderbetreuungszuschlag sollen Eltern, die während einer eigenen Ausbildung häufig kostenträchtige Fremdbetreuung für ihr Kind auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen müssen (z.B zur Teilnahme an Abend- oder Wochenendveranstaltungen), die erforderlichen Mittel für den besonderen Betreuungsaufwand zur Verfügung gestellt werden, und so ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft geleistet werden (BT-Drucksache 16/5172, S. 22).</p> <p>Da der Kinderbetreuungszuschlag das Einkommen der auszubildenden Person erhöht, hat es seit seiner Einführung im Zusammenhang mit der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen wiederholt Missverständnisse und Unklarheiten darüber gegeben, ob eine Anrechnung dieses Zuschlags als Einkommen im Rahmen der jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Anrechnungsbestimmungen erfolgen soll. Unter anderem haben einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kinderbetreuungszuschlag dem Einkommen des Auszubildenden hinzugerechnet und dessen Einsatz auch für die reguläre Kindertagesbetreuung verlangt. Dies widerspricht dem in der zitierten Begründung des insoweit gebilligten Regierungsentwurfs zum 22. BaföGÄndG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers.</p> <p>Um sicherzustellen, dass der mit der Einführung des Kinderbetreuungszuschlags verfolgte gesetzgeberische Zweck auch tatsächlich erreicht wird und der Zuschlag z.B. nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anteilig als Kostenbeitrag auch für reguläre Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen während der allgemeinen Öffnungszeiten beansprucht werden kann, wird mit der Ergänzung in Absatz 2 klargestellt, dass der Kinderbetreuungszuschlag bei anderen Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.</p>
<p>Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes</p>	
<p>§ 12 Ermittlungen bei Kindern in Heimen Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermitt-</p>	<p>Ausschussempfehlung S. 36, zu § 12:</p> <p>Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe weiterentwicklungsgesetz – KICK) wurde § 47 Satz 2 SGB VIII aufgehoben. Infolge des damit verbundenen Wegfalls kindbezogener Meldepflichten können die in § 12 vorgesehenen Ermittlungen mangels Informationen über die einzelnen Kinder nicht durchgeführt werden. § 12 ist daher aufzuheben. Der mit § 12 ursprünglich verbundene Regelungszweck wird über die Hilfeplanung und -steuerung nach § 36 SGB VIII erreicht.</p>

~~lungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 46 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
(aufgehoben)~~